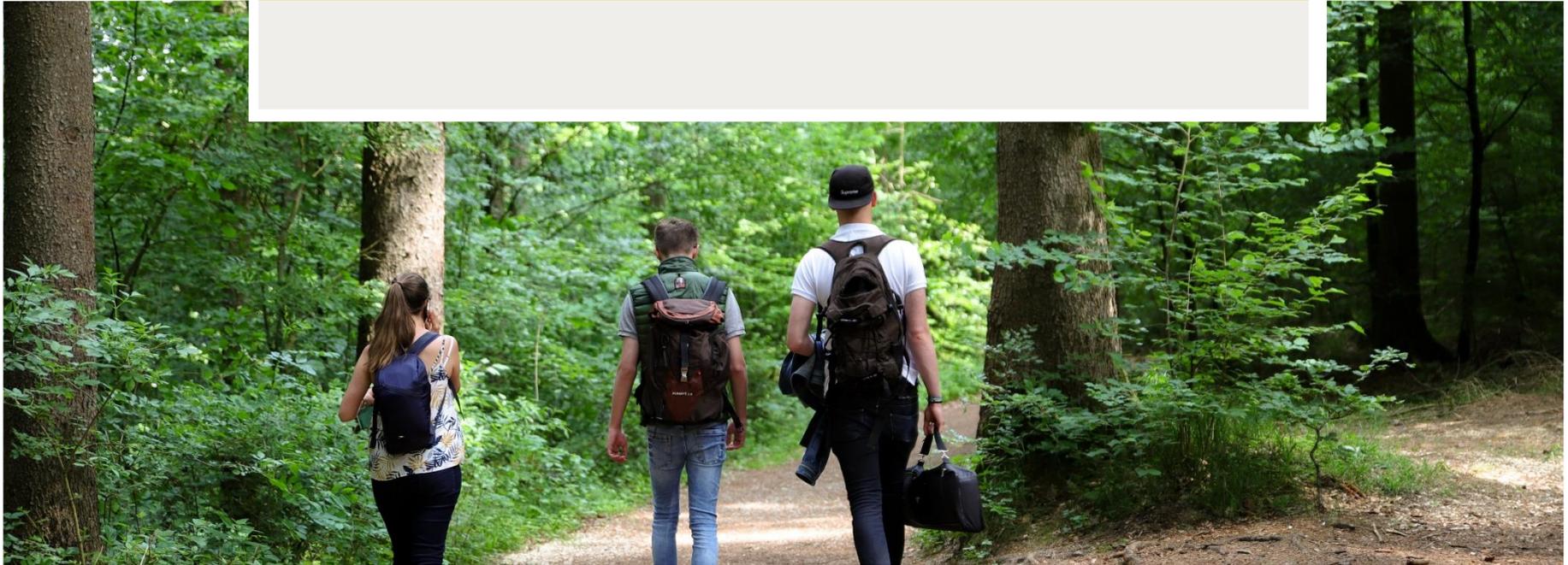




Das naturschutz- und waldrechtliche Betretungsrecht





Themen:

1. Rechte des Waldeigentümers/-berechtigten

2. Was umfasst das naturschutzrechtliche- und waldrechtliche Betretungsrecht

- Allgemeines (zum Thema Radfahren/Mountainbiken und Reiten im Wald)
- Zulässigkeit von Sperren
- Verfahren bei der Errichtung von Sperren
- Ahndung bei Nichtbefolgung
- Forstschutzbeauftragung (Art. 32 BayWaldG)

3. Was darf der Spaziergänger im Vergleich zum Radfahrer



1. Thema:

Rechte des Waldeigentümers/-berechtigten

Mit der Einräumung des Betretungsrechts zugunsten der Allgemeinheit hat der Gesetzgeber gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 141 Abs. 3 BV Inhalt und Schranken des Eigentums ausgestaltet.

Dadurch hat er den Eigentümer/Berechtigten zur Duldung des Betretens seiner Flächen durch die Allgemeinheit verpflichtet. Dies findet seine Rechtfertigung in Art. 14 Abs. 2 GG, wonach Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.

Aber:

Die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich die freie Entscheidung des Eigentümers darüber, wie er sein Eigentumsobjekt verwenden will.

Dementsprechend kann der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 Satz 1 BGB).



Folge:

Der Eigentümer hat das Betreten seiner Flächen durch die Allgemeinheit zu dulden, sobald und solange diese Flächen die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Allerdings ist der Eigentümer nicht verpflichtet, Flächen mit diesen Voraussetzungen zu schaffen oder zu erhalten.

Beseitigt der Waldeigentümer/Berechtigte z.B. Trails und Wege, die er zur Forstbewirtschaftung nicht braucht, so ist das von § 903 BGB gedeckt (OVG Münster, Urteil vom 6.9.2019 – 16 A 2326/15 -). Es ist nicht von Belang, welche Motivation der Grundstückseigentümer mit seinen Maßnahmen verfolgt, selbst wenn es ihm allein darauf ankommt, die Betretungsbefugnis insgesamt zu beseitigen.

Wird der Rückbau durch Baumstämme oder ähnliches gesichert, so sind das im diesem Falle keine Sperren i.S.v. Art. 33 BayNatSchG, sondern Maßnahmen zur Beseitigung des Weges. Die Veränderung ist also darauf gerichtet, die Wegetrasse in seinem Bestand zu beseitigen.

Unterschied zur Sperre i.S.v. Art. 33 BayNatSchG:

Von einer Sperre ist auszugehen, wenn die Ausübung einer bestehenden Betretungsbefugnis untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen wird. Sperren zeichnen sich typischerweise dadurch aus, dass ein Grundstückseigentümer/Berechtigter nur andere, aber nicht sich selbst an der Nutzung des Weges hindert. Das Betretungsrecht ist insbesondere beim Reiten und Radeln ein Recht auf Mitbenutzung.



2. Thema:

Was umfasst das naturschutzrechtliche- und waldrechtliche Betretungsrecht

Allgemeines:

Das Grundrecht

Naturschutz umfasst nicht nur den Schutz von Arten und Lebensräumen. Die bayerische Verfassung gewährt jedem Menschen ein Recht auf Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur. Insbesondere das **(fußläufige)** Betreten von Wald und Bergweiden, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung).

Die Grundpflicht

Jeder ist verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.

Das Radeln/Mountainbiken, Reiten und das Befahren mit Krankenfahrstühlen ist dem Betreten zu Fuß **nur insoweit gleichgestellt**, als dies auf **geeigneten** Wegen geschehen muss. Zum Radeln gehört auch das Fahren mit langsamen Pedelecs mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW.



Wo ist das Radfahren/Mountainbiken verboten:

- Außerhalb von Straßen und Wegen auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben Flächen in der freien Natur – **querfeldein Fahren** – (Art. 28 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten.
- Auf Wegen in Naturschutzgebieten und Biotopen, auf flächenhaften Naturdenkmälern oder Bereichen mit behördlichen Beschränkungen für das Radeln (§§ 23 ff. BNatSchG, Art. 12 ff, Art. 31 BayNatSchG).
- Auf durch den Grundstücksberechtigten zulässig gesperrten Privatwegen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung.
- Auf ungeeigneten Privatwegen in der freien Natur (Art. 28 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG).

Die Geeignetheit eines Weges zum Radfahren/Mountainbiken:

- **Urteil Amtsgericht Aichach vom 17.04.2018:** Die Wegeeignung ist in erster Linie nach Gesichtspunkten des Naturschutzes auszulegen. Bei der Eignung des Weges zu einer bestimmten Benutzung kommt es darauf an, ob die konkrete Benutzung die Gefahr einer Naturschädigung und dessen Pflanzen- und Tierwelt mit sich bringt
- **Kommentar Fischer-Hüftle:** Die Beurteilung, ob sich ein Privatweg zum Befahren oder Reiten eignet, ist zunächst Sache des Wegeeigentümers. Ist der Weg ungeeignet, darf dort kraft Gesetzes nicht gefahren bzw. geritten werden.
- Die Inhaltsbestimmung des Eigentums geht nicht so weit, dass die Benutzung eines dafür ungeeigneten Weges zu dulden ist. Der Eigentümer braucht als Auswirkung des Rechts auf Erholung in der freien Natur und der hierfür eingeräumten Betretungsbefugnisse nicht Schäden hinzunehmen, die über ein zumutbares Maß hinausgehen (**VerfGH, Entsch. v. 16.06.1975**).



Fazit:

Ein Weg ist für Radfahrer geeignet, wenn das Befahren nicht zur Zerstörung der Oberfläche durch tiefe Spuren, Verschlammung und Erosion oder zur Beeinträchtigung der Vegetation, der Tierwelt oder Behinderung der forstwirtschaftlichen Arbeit führt.

Ungeeignet ist er ferner, wenn die Vegetation beeinträchtigt wird, z.B. durch Freilegung oder Beschädigung von Wurzeln beim Befahren ungeeigneter Waldwege. Es gelten die Grundsätze der Gemeinverträglichkeit und der Eigentümerverträglichkeit.

Querfeldein und mitten durch bewirtschaftete Waldbestände fahren ist verboten!

Jede Benutzung eines Weges hat einen Verschleiß zur Folge. Ähnlich wie öffentliche Straßen zur Verhütung außerordentlicher Schäden für bestimmte Verkehrsarten gesperrt werden können, ist ein Privatweg für Reiter/Biker dann ungeeignet, wenn die dadurch verursachte Abnutzung einen Grad erreicht, der entweder anderen das Betretungsrecht ausübenden Personengruppen oder dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist (Kommentar Fischer-Hüftle, Erl. 8 zu Art. 28 BayNatSchG).

Stärker motorisierte Mountainbikes oder E-Quads fallen nicht unter das Betretungsrecht und haben in Wald und Flur nichts zu suchen!



Wo ist das Reiten verboten:

- im Wald außerhalb von Straßen und Wegen (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten.
- auf nicht nach StVO beschilderten, aber durch den Grundstücksberechtigten gesperrten Privatwegen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung.
- auf vom Grundstücksberechtigten gesperrten Flächen (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG).
- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur mit Verbot für Reiter (auch auf Sonderwegen für Fußgänger und Radfahrer).

Was sind geeignete Privatwege zum Reiten:

- Dies richtet sich nach der Beschaffenheit der Wegefläche, also nach dem baulichen Zustand, wie er durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder Zeiträume besteht. Zum anderen kann nur bei ausreichender Wegbreite der den Wanderern gebührende Vorrang gegenüber Reitern (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) und damit die Verkehrssicherheit bei Begegnungen gewährleistet werden.
- Die jeweils als geeignet anzusehende Wegbreite hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie z.B. Häufigkeit der Benutzung durch andere Erholungssuchende, Fahrbahnbelag, Steigung, Kurven und Übersichtlichkeit.
- Als ungeeignet gelten vor allem nicht befestigte Rückegassen, Steige und Lehrpfade.



Zulässigkeit von Sperren:

Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG:

„Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte dürfen der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der Freien Natur durch Sperren nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. (hier unerheblich)
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls **kurzzeitig** gesperrt werden.“



Verfahren Anzeige von Sperren bei der uNB:

Eine Sperre in der freien Natur darf nur errichtet werden, wenn dies **der uNB mindestens einen Monat vorher** angezeigt wurde. Für uns wichtig ist hierfür ein Lageplan mit Ankreuzung der Stelle, wo die Sperre errichtet werden soll. Desweiteren ist die Art der Sperre mitzuteilen.

Die uNB prüft den Rechtsgrund für die vorgesehene Sperre sowie deren Notwendigkeit unter Hinzuziehung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Da jede einzelne Sperre ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 141 Abs. 3 GG ist, ist auch jede einzelne Sperre in der Anzeige aufzuführen.

Missachtet jemand eine Sperre, so kann ihn der Eigentümer gem. § 1004 BGB privatrechtlich auf Unterlassung verklagen.

Des Weiteren stellt die Nichtbeachtung einer legalen Sperre eine Ordnungswidrigkeit nach BayNatschG dar.



Was sind Sperren im Sinne des BayNatSchG:

Schilder

Beschilderungen sind nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG). Beispiel siehe nächste Seite!

Alle anderen Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, das Betreten zu verhindern oder erheblich zu erschweren bzw. einen dahingehenden Willen des mutmaßlichen Berechtigten deutlich erkennen lassen.

In Betracht kommen (beispielhaft):

- Schranken
- Absperrungen
- Wälle
- Baumstämme
- dichte Baumreihen

Auf die tatsächliche Überwindung des Hindernisses kommt es nicht an; entscheidend ist die psychologische Wirkung, die dadurch entsteht, dass sich dem Erholungssuchenden der Eindruck aufdrängt, es handle sich um einen Weg bzw. eine Fläche, der/die nicht mehr dem allgemeinen Betretungsrecht unterliegt.

Mountainbiken/Radfahren/Reiten verboten!



Dies ist kein geeigneter Waldweg!

Das **Radfahren und Reiten** abseits befestigter Wege ist **verboten** (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 33 Nrn. 1 und 3 Bayerisches Naturschutzgesetz, § 14 Abs. 2 Satz 2 Bundeswaldgesetz i. V. m. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz).

Beschädigungen des Waldes werden zivilrechtlich verfolgt!

Dieser Wald ist:

- Landschaftsschutzgebiet
- Lebensraum für seltene Bodenbrüter und Halboffenlandbewohner
- Ökokonto
- Totholzbestand: Bäume werden der natürlichen Sukzession überlassen und sind daher nicht mehr verkehrssicher
- Forstkultur...
- Sonderkultur...



Ahndung bei Nichtbefolgung: Ordnungswidrigkeiten nach BayNatSchG

1. Geldbuße bis zu 50.000 €, wer ein Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt.
2. Geldbuße bis 25.000 €, wer in Ausübung des Betretungsrechts Grundstücke verunreinigt oder beschädigt oder Sachen zurücklässt.
3. Geldbuße, wer unbefugt im Wald außerhalb von Straßen und Wegen reitet.
4. Geldbuße, wer auf Privatwegen in der freien Natur unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft fährt oder parkt oder, soweit die Wege dafür ungeeignet sind, unbefugt reitet oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fährt. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle.
5. Geldbuße, wer auf Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen mit Motorkraft ohne Notwendigkeit fährt oder Markt oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft unbefugt fährt.
6. Geldbuße, wer gesperrte Forstkulturen oder Forstpflanzgärten betritt.

Zuständig für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist die uNB (Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG) bzw. die Kreisverwaltungsbehörde hinsichtlich Waldrecht.



Verfahrenseinleitung:

Das Bußgeldverfahren beginnt mit der Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit und der Aufklärung des Sachverhalts

Wer ist zur Ermittlung/Identitätsfeststellung/Beschlagnahmung (Fahrrad) befugt?

Art. 32 BayWaldG

Der **Forstschutz** obliegt

1. den im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräften der Polizei (Art. 1 PAG)
2. den Forstschutzbeauftragten.

Forstschutzbeauftragte sind

1. die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erklärten Beamten der unteren Forstbehörden sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (**Forstschutzbeauftragte kraft Amtes**) und
2. Der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte Personen, wenn eine Bestätigung nach Art. 36 BayWaldG erteilt ist (**Forstschutzbeauftragung kraft Bestätigung**).



Forstschutzbeauftragter kraft Bestätigung: der Waldbesitzer selbst oder von ihm beauftragte Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 BayWaldG von der Kreisverwaltungsbehörde als Forstschutzbeauftragte förmlich durch Verwaltungsakt bestätigt sind. Beauftragte Personen können alle Bediensteten der privaten oder öffentlichen Waldbesitzer sein. Die besondere rechtliche Stellung erlangt der Waldbesitzer/Beauftragte durch die Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde. Hierzu sind ein schriftlicher Antrag des Waldbesitzers mit Führungszeugnis des künftigen Forstschutzbeauftragten einzureichen.

Körperschaften sind nach Art. 19 Abs. 5 BayWaldG verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz zu sorgen und ggf. die Bestätigung von Forstschutzbeauftragten zu besorgen.

Der „Polizeiliche Charakter“ des Forstschutzes betrifft den Schutz des Waldes vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter. Im Vordergrund steht die Verhütung, Unterbindung und Verfolgung rechtswidriger Handlungen Dritter; z.B. Mountainbiken querfeldein oder auf nicht geeigneten Wegen.



Inhalt des Forstschutzes (Art. 33 BayWaldG)

Das **Mitwirken an der Verfolgung** besteht in einem Tätigwerden zur Aufklärung der Tat und zur Feststellung des Täters. Als mitwirkende Maßnahmen kommen in Betracht: **Anzeigeerstattung, Sicherung von Beweismitteln, Vernehmung von Zeugen**. Eine weitere Aufgabe ist es, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und der Erholung in der freien Natur entgegenzutreten. Dies sind in erster Linie die Bußgeldvorschriften des Bayer. Naturschutzgesetzes. Zuständig für die Ahndung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Für die Verhütung und Unterbindung von Ordnungswidrigkeiten stehen dem Forstschutzbeauftragten die folgenden Maßnahmen zu (nicht abschließend, nur das Betretungsrecht betreffend!)

- Identitätsfeststellung (Art. 13 Abs. 1, 2 PAG)
- Platzverweisung (Art. 16 PAG)
- Sicherstellung von Sachen (Art. 25 ff. PAG)

Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind bei Verlangen vorzuzeigen.



3. Thema:

Im Ergebnis: Was darf der Spaziergänger im Vergleich zum Radfahrer im Wald?

Spaziergänger

Grundsätzlich darf jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers unentgeltlich betreten. **Der Fußgänger darf also querfeldein gehen**; z.B. zum Pilze suchen oder Beeren pflücken. Nicht von diesem fußläufigen Betretungsrecht umfasst sind sportliche Events; für diese ist stets die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Auf gesperrten Forstkulturen darf natürlich auch nicht gewandert werden; ebenso auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit.

Radfahrer/Mountainbiker

Radfahren/Mountainbiken ist erlaubt auf öffentlich benutzten Privatwegen in der freien Natur, soweit sich die Wege dafür **eignen** (Forstwege, Wirtschaftswege). **Querfeldeinfahren ist nicht erlaubt.**